

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterberg

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendungen der Feuerwehr für:

- a) Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe
- b) Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Elsterberg im Sinne des §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Elsterberg. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel werden von der Feuerwehr unter der Beachtung der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegt.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Für die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Elsterberg wird gemäß §§ 69 Abs. 2 und 23 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

(2) Für die Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Elsterberg nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, ist zum Ersatz der Kosten die Gemeinde verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt des Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen des jeweiligen Kostenverzeichnisses für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Elsterberg in Verbindung mit § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) SächsFwVO berechnet. Unterliegt der Kostensatz der Feuerwehr der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Brandeinsätze und Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 05.11.2025


Axel Markert
Bürgermeister



Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Elsterberg vom 05.11.2025

1. Einsatz von Personal

Personalstunden werden nach Einsatzminuten berechnet. Für den Einsatz werden folgende Sätze pro Minute und Einsatzkraft berechnet:

1.1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen, Hilfeleistungen u. ä.

a) Einsatzleiter	0,70 €
b) Einsatzkräfte	0,55 €

1.2. Kräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst

a) Einsatzleiter	0,50 €
b) Einsatzkräfte	0,42 €

Werden personelle Leistung unter Nutzung von zusätzlichen Körperschuttmitteln erbracht (Wärme- strahlenanzug, Chemikalienschutzanzug) ist auf die Stundensätze ein Aufschlag von 25 Prozent zu berechnen. Bei Einsätzen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden auf die gesamten Personal- kosten Zuschläge von 25 Prozent erhoben, an Sonn- und Feiertagen ganztägig 50 Prozent.

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstung

Der Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstung erfolgt minutengenau. Sämtliche Kostensätze sind Minutenpreise.

2.1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen mit Normbestückung

Die Abrechnung von Lösch und Sonderfahrzeugen erfolgt nach Sächsische Feuerwehrverordnung Anlage 5. Für die Berechnung der Kosten von Lösch und Sonderfahrzeugen wird jeweils ein sechzigstel der in der Sächsische Feuerwehrverordnung Anlage 5 aufgeführten Stundenpreise pro Minute und Fahrzeug angesetzt. Für dort nicht aufgeführte Fahrzeuge erfolgt Kostenfestsetzung nach dieser Satzung.

Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Elsterberg die nicht in der Sächsische Feuerwehrverordnung aufgeführt sind:

a) Schlauchwagen – SW 1000	1,10 €
----------------------------	--------

2.2. Einsatz von Anhängern und Aggregaten, die nicht zur Normbestückung eines Fahrzeuges gehören

a) Tragkraftspritzenanhänger	0,75 €
b) Schlauchtransportanhänger	0,45 €
c) Tragkraftspritze TS 8	0,60 €
d) Stromaggregat 8 kVA	0,35 €
e) Motorkettensäge	0,25 €

f) Schere/Spreitzer	0,25 €
g) Hebekissensatz	0,25 €
h) Tauchpumpe	0,20 €
i) Wassersauger	0,25 €
j) Schlauchboot	0,50 €
k) Wärmebildkamera	0,35 €
l) Schmutzwasserpumpe	0,25 €

2.3. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstung, unabhängig vom eingesetzten Fahrzeug

a) Druckschlauch A	0,25 €
b) Druckschlauch B	0,25 €
c) Druckschlauch C	0,25 €
d) Druckschlauch D	0,25 €
e) Saugschlauch A	0,25 €
f) Saugkorb	0,20 €
g) Verteiler	0,25 €
h) Standrohr mit Schlüssel	0,25 €
i) Strahlrohr C oder B	0,25 €
j) Übergangsstück	0,15 €
k) Kübelspritze	0,20 €
l) Wasserstrahlpumpe	0,20 €
m) Handfeuerlöscher	0,20 €
n) Druckluftatemgerät	0,35 €
je Reserveflasche	0,20 €
o) Atemschutzmaske	0,20 €
p) Handscheinwerfer	0,15 €
q) Steckleiter (zweiteilig)	0,20 €
r) Schiebeleiter (dreiteilig)	0,35 €
s) Scheinwerfer für Aggregat einschl. Stativ	0,20 €
t) Verlängerungskabel	0,20 €
u) chemikalienbeständiger Schlauch 5 m	0,70 €
v) chemikalienbeständiger Schlauch 10 m	0,85 €

3. Weitere Gebühren für bestimmte Einsätze und Leistungen

a) Öffnen einer Tür	3,50 €
b) Entfernen von Insekten	1,70 €

Für die erforderlichen Reinigungsarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung je eingesetzte Arbeitskraft von 0,35 Euro pro Minute.

Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschließlich Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienanzüge und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit Stellenzuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiter berechnet.